

Nuclear Engineering Seibersdorf: 2025

Übernahmebedingungen und Preisliste für die Verarbeitung, Konditionierung und Zwischenlagerung von radioaktiven Abfällen

Gültig: 01.01.2025 – 31.12.2025

Die Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH (NES) übernimmt - gemäß §143 Strahlenschutzgesetz 2020 - alle in Österreich anfallenden radioaktive Abfälle, die den vorliegenden Übernahmebedingungen entsprechen. NES führt im Auftrag der Republik Österreich die Sortierung, Aufarbeitung, Konditionierung und Zwischenlagerung der Abfälle bis zu deren Verbringung in ein Endlager durch.

Übernahmebedingungen

1 Anmeldung der radioaktiven Abfälle

Vor der Ablieferung von radioaktiven Abfällen ist NES ein schriftlicher Auftrag zu erteilen, dieser ist zu richten an:

Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH (NES)
Aufarbeitung radioaktiver Stoffe
2444 Seibersdorf
Telefon 050 550 – 2606 od. 2600
Fax 050 550 – 2603

Das Auftragsformular finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.nes.at>, es kann online ausgefüllt und gesendet, oder heruntergeladen und ausgefüllt per Fax oder Post übermittelt werden.

Das Auftragsformular muss vollständig ausgefüllt sein.

Im Speziellen verweisen wir darauf, dass

- vom Auftraggeber alle im zur Entsorgung in Auftrag gegebenen Abfall enthaltenen Radionuklide zusammen mit ihren jeweiligen Aktivitäten in der Einheit Becquerel [Bq] für jedes Gebinde bzw. pro kleinster Verpackungseinheit einzeln anzugeben sind. Summenaktivitäten pro Gebinde sind hierbei nicht zulässig, die Aktivität ist pro Nuklid anzugeben.
Bei spaltbarem Material¹ (Isotope der Elemente Thorium, Uran und Plutonium) ist zusätzlich die Masse in Gramm anzuführen.
- vom Auftraggeber – falls es sich um versandfertige Gebinde handelt – die Dosisleistungen der Gebinde gemäß ADR anzugeben sind. Handelt es sich um zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht versandfertige Gebinde, sind die Dosisleistungen jedes Abfallprodukts gemäß ADR anzugeben.
- vom Auftraggeber bei nicht brennbarem Abfall eine Materialbeschreibung² des Abfalls anzugeben ist (z.B. Metall Aluminium, Metall Eisen, Elektroschrott, Glas, Kabel, Keramik usw.).

Kann der Kunde das Auftragsformular nicht vollständig ausfüllen, ist vorab mit NES Rücksprache zu halten.

¹ Diese Angaben sind erforderlich, da Eingänge dieser Stoffe gemäß Verordnung Nr. 302/2005 EURATOM gemeldet werden.

² Im Fall von gemäß Verordnung Nr. 302/2005 EURATOM meldepflichtigen Materialien ist die Materialbeschreibung gemäß der genannten Verordnung anzugeben.

Sind zum Abfall Angaben (Nuklid / Aktivität), wie oben beschrieben, nicht ausreichend vorhanden, kann ein Transport durch NES nicht erfolgen. In diesem Fall müssen Messungen vor Ort vorgenommen werden. NES kann diese Messungen durchführen, wobei eine Gerätepauschale sowie der Stundensatz des Messtechnikers verrechnet werden (siehe Preisliste).

Bei Abfällen der Kategorie QU (QU1-QU3 sowie QU SP) ist vom Kunden im Zuge der Auftragserteilung im Zentralen Quellenregister des BMK die elektronische Weitergabe der umschlossenen radioaktiven Stoffe an „Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH – Abfallentsorgung (radioaktiver Abfall)“ durchzuführen³.

2 Annahme radioaktiver Abfälle

Wir weisen darauf hin, dass grundsätzlich eine Abfallminimierung anzustreben ist.

Abfälle, für die es vorab keinen Auftrag zur Entsorgung gibt, werden von NES nicht angenommen.

Die Annahme radioaktiver Abfälle erfolgt Montag bis Donnerstag in der Zeit von 09.00 bis 16.00 Uhr und an Freitagen von 09.00 bis 12.00 Uhr. Keine Annahme kann an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an Fenstertagen erfolgen.

Die letzte Übernahme radioaktiver Stoffe im Kalenderjahr 2025 ist am 12.12.2025.

NES ist berechtigt, sich stichprobenartig von der Ordnungsmäßigkeit der vorgesehenen Ablieferung zu überzeugen. Stellt NES hierbei fest, dass die Übernahmebedingungen nicht eingehalten werden, kann sie die Ablieferung zunächst ablehnen.

Stellt die NES Verstöße gegen die bestehenden strahlenschutzrechtlichen Regelungen oder erhebliche Verstöße gegen die Übernahmebedingungen fest, wird sie dies der für den Auftraggeber zuständigen strahlenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde mitteilen.

Bei umschlossenen radioaktiven Stoffen („**Quellen**“) ist in jedem Fall die **Rückgabe** an den Hersteller oder Lieferanten anzustreben und der Entsorgung als radioaktiver Abfall vorzuziehen. Es ist daher vom Kunden zu prüfen, ob nicht eine Rücknahmeverpflichtung durch den Hersteller der Quelle besteht.

Von NES können jedenfalls Abfälle der Kategorie QU nur angenommen werden, wenn diese im Zentralen Quellenregister elektronisch an uns weitergegeben worden sind (siehe Kapitel 1).

Auch für **Rauchmelder** ist vom Kunden eine Rückgabe an den Hersteller oder an eine geeignete Recyclingfirma anzustreben.

Materialien mit erhöhtem Gehalt an natürlichen radioaktiven Stoffen aus Tätigkeitsbereichen gemäß §11 AllgStrSchV 2020 bzw. aus Tätigkeiten gemäß §27 StrSchG 2020 können im Regelfall von NES nicht als radioaktiver Abfall übernommen werden (Ausnahme z.B. §115 AllgStrSchV 2020).

³ Weitere Informationen zum Zentralen Quellenregister des BMK finden Sie auf der Webseite des BMK (Link: https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/strahlenschutz/recht_service/strahlenschutzregister/quellenregister.html)

3 Verpackung der radioaktiven Abfälle

Von NES werden Transportbehälter zur Verfügung gestellt, die für die Verbringung nach Seibersdorf zu verwenden sind. Die Leihdauer für 100 Liter Fässer beträgt maximal 1 Jahr, die für Typ A und Typ B Behälter maximal 1 Monat. Wird die maximale Leihdauer überschritten, wird eine Leihgebühr für die Behälter in Rechnung gestellt.

Feste brennbare Abfälle müssen in transparente Polyethylensäcke mit einem Volumen von jeweils max. 18 Litern und einer Masse von max. 4 kg verpackt sein, bevor sie in den Transportbehälter eingebracht werden.

Feste Abfälle, die eine Zerstörung des Polyethylensackes bewirken können (Injektionsnadeln etc.) müssen vorher in entsprechend widerstandsfähige Behälter (z.B. Nadelabstreifbehälter) verpackt werden.

Nicht brennbare feste Abfälle sind lose in den Transportbehälter einzubringen.

Für feste brennbare Abfälle, die als Abklingabfall gelten, sind schwarze 60-Liter Polyethylenbehälter zu verwenden, für die das o.a. Volums- und Gewichtslimit nicht gilt.

Für flüssige Abfälle werden von NES 25-Liter-Transportbehälter zur Verfügung gestellt. Nur diese sind für die Sammlung und den Transport zu verwenden, wobei ein max. Füllgrad von 80% einzuhalten ist.

Umschlossene radioaktive Stoffe müssen in der entsprechenden Abschirmung zum Transport bereitgestellt werden. Auf Wunsch werden von NES Schutzbehälter zur Verfügung gestellt.

Ist eine Abweichung von den angeführten Verpackungsvorschriften auf Grund der Beschaffenheit des Abfalls nicht zu vermeiden, sind vorab mit NES gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

4 Transport

Der Transport zu NES hat gemäß den Gefahrgutbeförderungsbestimmungen zu erfolgen (z.B. GGBG, ADR – Straße, ...)

Wir weisen darauf hin, dass für den Transport zur NES (nach A-2444 Seibersdorf) - sei es via Transport durch die NES oder durch Dritte - die Bestimmungen für Versandstücke gemäß den gültigen Gefahrgutregelwerken einzuhalten sind. Insbesondere sind auch die Grenzwerte für Kontaminationen einzuhalten.

Ein Versand ist grundsätzlich „frei Haus“ abzufertigen – ansonsten wird eine Manipulationsgebühr von 100% der Frachtkosten verrechnet.

Bei **Abholung und Transport des Abfalls durch NES** sind folgende Punkte zu beachten:

- NES fungiert als Verloader, Beförderer und erforderlichenfalls Verpacker gemäß ADR. Der Auftraggeber fungiert jedenfalls als Absender und es liegen somit alle mit dieser Funktion verbundenen Verantwortlichkeiten gemäß ADR bei ihm (z.B. Klassifizierung, Begleitpapiere, ...). So ist der Auftraggeber insbesondere auch dafür verantwortlich festzustellen, ob neben der Klasse 7 (Radioaktivität) weitere Gefahren vorliegen. Siehe dazu auch die Hinweise in Kapitel 5. Sollte dies der Fall sein, ist dies NES bei Auftragserteilung mitzuteilen. Bei fehlerhaften Angaben und Informationen z.B. hinsichtlich Inhalt, Klassifizierung, Begleitschein, etc. hat der Auftraggeber die NES schad- und klaglos zu halten.
- Für jeden Transportbehälter ist ein **Beförderungspapier** zu erstellen; die Formulare können von NES zur Verfügung gestellt werden.
- Bei Abholung der Abfälle durch NES ist sicherzustellen, **dass bei der Übergabe ein fachkundiger und befugter Vertreter des Auftraggebers für die Unterfertigung der Beförderungspapiere anwesend ist** (Strahlenschutzbeauftragter oder Gefahrgutbeauftragter). Etwaige Kosten infolge der Nichtbeachtung dieses Punktes (z.B. Kosten für neuerliche Anreise) werden in Rechnung gestellt.

5 Allgemeine Anforderungen an die radioaktiven Abfallprodukte

Die radioaktiven Abfälle dürfen weder chemisch noch mechanisch die Verpackung angreifen, beschädigen oder zerstören.

Die radioaktiven Abfälle dürfen keine chemischen oder physikalischen Vorgänge auslösen (z.B. Gasbildung, Korrosion, Druckaufbau, ...), durch die die Festigkeit oder Dichtheit der Verpackung gefährdet wird.

Reaktive Abfälle, starke Säuren oder Laugen sind vor der Abgabe zu deaktivieren bzw. zu neutralisieren.

Infektiöses, seuchenhygienisch bedenkliches Material muss vor der Abgabe mit Bakteriziden versetzt oder sterilisiert sowie besonders gekennzeichnet werden (siehe Kapitel 6). Vor Ablieferung derartiger Abfälle ist NES eine Darstellung des angewendeten Sterilisierungsverfahrens inklusive eines Nachweises der Wirksamkeit zu übermitteln.

Faul- und gärfähige feste Abfälle sind vor der Ablieferung (durch Tiefgefrieren) zu konservieren, bis zur Ablieferung tiefgefroren zu lagern und im tiefgefrorenen Zustand zu transportieren.

Der Gehalt an spaltbarem Material im Gebinde ist mit 1g begrenzt. Als spaltbares Material – im Sinne dieses Grenzwertes – gelten U-233, U-235, Pu-239, Pu-241, aber nicht Natururan und abgereichertes Uran.

6 Abfallkategorien

Radioaktive Abfälle müssen getrennt von anderen (inaktiven) Abfällen nach folgenden Kriterien gesammelt werden:

ZU – Zusammengesetzter Abfall

Mischungen von Abfällen in verschiedenen Aggregatzuständen (z.B. LSC-Fläschchen 20 ml, adsorbierte Gase oder Flüssigkeiten). Die Zusammensetzung ist bei der Beauftragung zur Entsorgung möglichst genau bekanntzugeben.

SB - Fest brennbar

Materialien, die sich bei Raumtemperatur (25°C) in festem Aggregatzustand befinden und in Luft zum Brennen oder Veraschen gebracht werden können. Ausgenommen davon sind Abfälle der Gruppen BA und SO.

Die Abfälle dürfen keine Dioxine, keine chlorierten Furane, keine polychlorierten Biphenyle (PCB) und keine großen Mengen PVC enthalten. Sind diese Stoffe enthalten, sind die Abfälle der Kategorie SN zuzuordnen; die Ablieferung kann in diesem Fall nur nach Absprache mit NES erfolgen.

SN - Fest nicht brennbar

Materialien, die sich bei Raumtemperatur (25°C) in festem Aggregatzustand befinden und in Luft nicht zum Brennen oder Veraschen gebracht werden können. Davon ausgenommen sind Abfälle

der Gruppen BA und SO.

Feste radioaktive Abfälle dürfen weder Flüssigkeiten noch Gase enthalten. Behältnisse jeglicher Art (auch Spraydosen) sind vor der Ablieferung zu entleeren.

LB - Flüssig brennbar

Materialien, die sich bei Raumtemperatur (25°C) und Atmosphärendruck in flüssigem Aggregatzustand befinden, vorwiegend aus organischen Substanzen bestehen und in Luft zum Brennen oder Veraschen gebracht werden können.

Diese Abfälle müssen frei von Dioxinen, chlorierten Furanen und polychlorierten Biphenylen sein. Sind diese Stoffe enthalten, sind die Abfälle getrennt zu sammeln und es sind vor der Ablieferung gesonderte Vereinbarungen mit NES zu treffen.

LN - Flüssig nicht brennbar

Materialien, die sich bei Raumtemperatur (25°C) und Atmosphärendruck in flüssigem Aggregatzustand befinden, überwiegend aus anorganischen Verbindungen bestehen und in Luft nicht zum Brennen oder Veraschen gebracht werden können.

Die Abfälle dürfen keine organischen Bestandteile (z.B. Alkohole, Ketone, Ester, halogenierte Kohlenwasserstoffe) enthalten, die wassergefährdende Eigenschaften besitzen.

LN/C - Flüssig nicht brennbar CSB

Nicht brennbare Flüssigkeiten mit einem CSB-Wert >200mg O₂/Liter.

SA - Sperriger Abfall

Abfälle, für die das Fassungsvermögen der Transportbehälter für feste Abfälle nicht ausreicht (z.B. kontaminierte Apparate oder Teile von Apparaten, Filter, Einrichtungsgegenstände, Gloveboxen). Für ihre Sammlung, Übergabe und Verrechnung sind mit NES getrennte Vereinbarungen zu treffen.

BA - Biologischer Abfall

Abfälle biologischen Ursprungs, die bei der Lagerung bei Raumtemperatur (25°C) verwesen, vergären oder verfaulen. **Maximale Masse** pro Verpackungseinheit **4 kg**. Verpackungseinheiten mit höherem Gewicht können nicht übernommen werden. Der **Übergabetermin** muss **im Voraus**, möglichst **vor Versuchsbeginn**, mit NES vereinbart werden (siehe auch Kapitel 5).

SIB - Fest brennbar, zusätzlich infektiös

SIB – Abfälle müssen in Verpackungseinheiten von **max. 4 kg** in **transparenten Polyäthylensäcken** eingeschweißt sein. (Siehe auch SB und Kapitel 5)

LIN - Flüssig nicht brennbar, zusätzlich infektiös

(Siehe LN und Kapitel 5)

QU - Umschlossene radioaktive Stoffe („Quellen“), die als Abfall gelten

Radioaktive Stoffe gelten als umschlossen, wenn deren Aufbau bei bestimmungsgemäßer Beanspruchung jede Verbreitung der radioaktiven Stoffe in die Umwelt verhindert. Für die Sammlung und den Transport umschlossener radioaktiver Stoffe sind entweder vom Auftraggeber oder - nach Vereinbarung - von der NES hierfür geeignete Schutz- und Transportbehälter zu verwenden.

Für diese Abfallkategorie ist gemäß §36 AllgStrSchV 2020 eine periodische Dichtheitsprüfung

erforderlich. Das Protokoll der aktuellsten dieser Prüfungen ist dem Auftragsformular beizulegen, um die Dichtheit des umschlossenen radioaktiven Stoffes zu dokumentieren. Dichtheitszertifikate dürfen zum Entsorgungszeitpunkt der Strahlenquelle nicht älter als 12 Monate sein. Wird kein Nachweis über die Dichtheit an NES übermittelt, gilt der Abfall als Sonderabfall (Kategorie SO), allerdings wird in diesem Fall der entstandene Mehraufwand zusätzlich verrechnet.

Sind Quellenzertifikate vorhanden so sind diese in Kopie an uns zu übermitteln. Bei der Aktivitätsangabe ist auch das Referenzdatum anzuführen.

QU SP – Sperrige umschlossene radioaktive Stoffe („Quellen“), die als Abfall gelten

Umschlossene radioaktive Stoffe, die auf Grund der Geometrie/Abmessungen nicht mit den für Strahlenquellen üblichen Standardverfahren konditioniert werden können (z.B. Stabquellen, Flächenquellen, ...). Auch in diesem Fall ist - wie bei der Abfallkategorie „QU“ - das aktuellste Protokoll über die Dichtheitsprüfung dem Auftragsformular beizulegen. Wird kein solches übermittelt, gilt der Abfall als Sonderabfall (Kategorie SO), allerdings wird in diesem Fall der entstandene Mehraufwand zusätzlich verrechnet.

Sind Quellenzertifikate vorhanden so sind diese in Kopie an uns zu übermitteln. Bei der Aktivitätsangabe ist auch das Referenzdatum anzuführen (siehe auch QU).

FI – Filter

Radioaktiv kontaminierte Filter

RM – Rauchmelder

Ionisationsrauchmelder (im Ganzen)

PR – Präparatringe

Präparatringe von Ionisationsrauchmeldern

AUA – Exitschilder

Selbstleuchtende, Tritium-hältige EXIT-Schilder

SO - Sonderabfall

Hierbei handelt es sich um:

- Radium-, Uran-, und Thorium-Präparate.
- Umschlossene Strahlenquellen, für die keine Dichtheitsprüfung vorliegt.

ASB - Abklingabfall

Abfallkategorie ist nur SB. Abklingabfall darf nur kurzlebige Radionuklide mit einer Halbwertszeit von weniger als 100 Tagen enthalten. Dieser Abfall mit kurzlebigen Nukliden kann nach einer bestimmten Abklingzeit als nicht radioaktiver Abfall behandelt werden. Für Abklingabfälle sind nur die dafür vorgesehenen und gekennzeichneten schwarzen 60 Liter Polyäthylenbehälter, die auf Anfrage kostenlos beige gestellt werden (maximale Beladung: 18 kg), zu verwenden. Die Beschriftung der Ihnen von NES per Post zugesandten Aufkleber muss mit einem wasserfesten Filzstift erfolgen, um eine dauerhafte Lesbarkeit zu gewährleisten. Im Preis dieser Kategorie ist die Freimessung und Entsorgung nach der erforderlichen Abklingzeit bereits enthalten.

Wird festgestellt, dass ein als "Abklingabfall" deklarerter Behälter langlebige Nuklide enthält, so wird

dieser als SB übernommen und verrechnet.

7 Abweichungen von den Übernahmebedingungen

Bei Nichteinhaltung von Übernahmebedingungen wird ein Mehrpreis von 100% für das gesamte Gebinde berechnet!

Beispiele:

- Zusammengeknüllte Alu-Folien sind nicht gemeinsam mit Zellstoffabfällen in einem Behältnis zu sammeln. Aluminium ist nicht brennbarer Abfall (SN), Zellstoff gehört zu brennbarem Abfall (SB). SN wird im ersten Behandlungsschritt verpresst - SB wird der Verbrennungsanlage zugeführt.
- Organisch kontaminierte medizinische Abfälle (z.B. Mull-Abfälle mit Blut oder anderen Körperflüssigkeiten) bereiten Schwierigkeiten, wenn sie nicht ordentlich eingepackt sind, da die Handhabung loser Teile äußerst unhygienisch ist.
- Als "leer" deklarierte Flaschen oder Gläser dürfen keine - womöglich unbekannte - Flüssigkeiten enthalten. Der Aufwand für eine chemische Identifizierung kann beträchtlich sein und ist im normalen Preis nicht enthalten, d.h. gegebenenfalls wird ein derartiger Aufwand zusätzlich verrechnet.
- Da neben radiologischen Grenzwerten auch chemische Aspekte bei der Abwasserbehandlung zu beachten sind, werden nicht brennbare Flüssigkeiten mit einem CSB-Wert von mehr als 200 mg O₂/Liter der Abfallkategorie LN/C zugeordnet. Solche Abfälle werden in die Verbrennungsanlage eingedüst, um auf diese Weise die chemischen Schadstoffe zu zerstören. Das aus der Abgasreinigung dieser Anlage anfallende Abwasser wird in der Folge in der Wasserreinigungsanlage dekontaminiert und ist dann nicht mehr organisch belastet.
- Nicht vorschriftsmäßige Verpackung (z.B. Injektionsnadeln, Überschreitung des max. Volumens und der max. Masse pro Polyäthylensack) und nicht ordnungsgemäße Trennung der Abfälle (z.B. brennbar / nicht brennbar oder Fläschchen, Pipetten-Spitzen und Handschuhe in flüssigen Abfällen oder ein Gemisch von brennbaren und nicht brennbaren Lösungen) stellen einen Verstoß gegen die Übernahmebedingungen dar;
Bitte beachten Sie, dass Injektionsnadeln in ungeeigneter Verpackung ein erhebliches Verletzungsrisiko für unsere Mitarbeiter darstellen. Bei Bedarf werden von NES geeignete Boxen zur Verfügung gestellt.
- Bei nicht ordnungsgemäßer Deklaration wird die von NES festgestellte Abfallkategorie mit 100% Aufschlag verrechnet.

8 Preisliste (Gültig: 01.01.2025 – 31.12.2025)

Kurzzeichen	Kategorie	Einheit	Preise / € ¹⁾		
			Behandlungs- entgelt ²⁾	Vorsorge- entgelt ³⁾ ⁴⁾	Summe
ZU	Zusammengesetzt	kg	175,60	13,10	188,70
SB, SIB, BA	Fest brennbar, Fest brennbar infektiös, Biologischer Abfall	kg	191,40	13,10	204,50
SN	Fest nicht brennbar	kg	97,20	43,40	140,60
LB, LN/C	Flüssig brennbar, Flüssig nicht brennbar CSB >200mg O ₂ /Liter	kg	206,40	0,80	207,20
LN, LIN	Flüssig nicht brennbar, Flüssig nicht brennbar infektiös	kg	187,00	3,60	190,60
SA	Sperriger Abfall	kg	auf Anfrage		
QU 1	Quellen ≤ 3,7 GBq (≤ 0,1 Ci) ⁵⁾	Stück	759,50	144,70	904,20
QU 2	Quellen > 3,7 GBq (> 0,1 Ci) ⁵⁾	Stück	auf Anfrage ⁶⁾		
QU SP	Sperrige Quellen ⁵⁾	Stück	auf Anfrage		
FI	Filter ≤ 110 Liter/Stück	Stück	415,00	397,00	812,00
RM	Rauchmelder	Stück	373,80	0,80	374,60
PR	Präparatringe	Stück	76,70	0,10	76,80
AUA	Exitschilder	Stück	293,60	44,00	337,60
SO	Sonderabfall	kg bzw. Stück	auf Anfrage		
ASB	Abklingabfall, fest brennbar (T _{1/2} < 100d)	kg	40,90	0,00	40,90
Anwendung spezieller Verarbeitungsverfahren					auf Anfrage

¹⁾ Bei Abgabe von kleinen Mengen radioaktiver Abfälle werden eine Mindestpauschale von € 209,3 excl. 10% MWSt und € 43,40 Vorsorgeentgelt verrechnet

²⁾ Excl. 10 % MWSt

³⁾ Nicht MWSt-steuerbar

⁴⁾ Für Abfälle, die langlebige α-strahlende Nuklide in einer Konzentration von über 400 Bq/g beinhalten, wird das doppelte Vorsorgeentgelt verrechnet.

⁵⁾ Für diese Kategorien ist die Dichtigkeit der Quellen nachzuweisen (siehe Seite 7-8).

⁶⁾ Strahlenquellen sind grundsätzlich an den Hersteller zu retournieren und/oder einem Recycling zuzuführen. Scheiden beide Möglichkeiten aufgrund technischer Gründe aus, kann die Übernahme als radioaktiver Abfall und Entsorgung bei NES erfolgen (z.B. Hersteller nicht mehr existent und Strahlenquelle nicht recyclingfähig)

Stundensätze

Preis exkl. 10% MWSt

€

Abholung radioaktiver Stoffe

- | | |
|---|---|
| ▪ Arbeitsstundensatz / Person | 171,- / Std. |
| | (Transportabwicklung, Quellenausbau, Messtechnik, etc.) |
| ▪ Transport/Fahrtkosten ⁴
(Gefahrgut, inkl. Maut- und Parkgebühren) | 2,85 / km |
| ▪ Einsatz von Spezialbehältern | nach Aufwand |
| ▪ Gerätepauschale
(falls Messungen Vor-Ort nötig sind) | 704,- |
| ▪ Leihgebühr bei Überschreitung der maximalen Leihdauer: | |
| 100 Liter Fass | 13,- / angefangener Woche |
| Typ A Behälter | 189,- / angefangener Woche |
| Typ B Behälter | 1.450,- / angefangener Woche |

Überstundenzuschlag

- | | |
|---|-------|
| ▪ Außerhalb der Normalarbeitszeit von
Montag bis Samstag zwischen 6 und 21 Uhr | + 40% |
| ▪ An Sonn- und Feiertagen sowie
Montag bis Samstag zwischen 21 und 6 Uhr | + 80% |

9 Rechnungslegung

Die Verrechnung erfolgt gemäß Preisliste nach Eingang der Abfälle bei NES. **Zahlung: 30 Tage netto.**

Unvorhergesehene Tätigkeiten bei der Behandlung der angelieferten radioaktiven Abfälle verursachen Mehrkosten. Es wird z.B. fallweise festgestellt, dass angelieferte Strahlenquellen einen erheblichen Mehraufwand bei der Entsorgung durch aufwendige Demontagen verursachen. Wir ersuchen um Verständnis, wenn solche zusätzlichen Arbeiten nach Aufwand verrechnet werden.

⁴ Verrechnet wird immer die Fahrstrecke von A-2444 Seibersdorf zum Auftraggeber, jeweils hin und zurück.

Hinweise

In der Preisliste sind die Preise (exkl. MWSt) angeführt, die vom Verursacher bei Abgabe radioaktiver Abfälle an NES zu bezahlen sind, wobei ein Teil zur Kostentragung für die Verarbeitung, Konditionierung und Zwischenlagerung dient (Behandlung) und ein weiterer Teil von NES als Vorsorgeentgelt für die Beseitigung an die Republik Österreich abzuführen ist.

Vor der Einlagerung in ein Endlager werden radioaktive Abfälle konditioniert, was je nach Abfallkategorie zu einer Volumsvergrößerung oder zu einer Volumsreduzierung führt - verglichen mit dem Volumen des unbehandelten Abfalls. Dieser Umstand führt zu unterschiedlichen Bemessungen der Höhe des Vorsorgeentgeltes bei den verschiedenen Abfallkategorien. Für die Bemessung der Höhe des Vorsorgeentgeltes wurden die Preise verschiedener europäischer Endlager betrachtet und daraus ein wahrscheinliches künftiges Szenario für die österreichischen Abfälle ermittelt. Die Höhe dieses Entgeltes wurde vom BMK festgelegt und in der Folge in die Preisliste eingearbeitet. Abhängig von der weiteren Entwicklung des Abfallaufkommens sind künftige Preiserhöhungen nicht auszuschließen.

Datenschutz

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.nes.at>

Vorschriften

- **BGBI. I Nr. 50/2020 : Strahlenschutzgesetz 2020 – StrSchG 2020**
Entsorgung von radioaktiven Abfällen (§§ 141 bis 143)
https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/strahlenschutz/recht/strahlenschutzgesetz.html
- **BGBI. II Nr. 339/2020 : Allgemeine Strahlenschutzverordnung 2020 – AllgStrSchV 2020**
https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/strahlenschutz/recht/allg_vo.html

Für die Beförderung von radioaktiven oder infektiösen Stoffen:

- **BGBI. I Nr. 145/1998 in der Fassung BGBI. I Nr. 104/2019 : Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG**
<https://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/transport/gefahrgut/recht/oesterreich/ggbg.html>

Formulare zur Beförderung von radioaktiven Stoffen

finden Sie auf unserer Homepage unter <http://www.nes.at>

In Fragen des Transportes von radioaktiven Stoffen bieten wir Ihnen Unterstützung in Form von Beratung und erforderlichenfalls Durchführung an.